

Der Deutsche Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich Samstags. Abonnementspreis durch die Post bezogen vierteljährlich 5.00 M. Anzeigenpreis: Die 6 gespalt. Millimeterzeile für Arbeitsgesuche 2.00 M. Geschäfts- u. Privatanzeigen 4.00 M

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschlands.

Schriftleitung u. Geschäftsstelle: Dulsburg, Stapellor 17. Fernruf 3366 und 3367. Schluß der Redaktion: Freitags morgens 11 Uhr. Zuschriften u. Abonnementsbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie

Nummer 24

Dulsburg, den 17. Juni 1922

23. Jahrgang

Unser deutscher Gewerkschaftsbund

Das Gewerkschaftsleben in den letzten 5 Jahren hat einen außerordentlichen Zug in die Breite bekommen. Während vor dem Kriege die Gewerkschaftsbewegung nur einen Bruchteil der Arbeiterschaft darstellte — von den Angestellten ganz zu schweigen — aber infolge dessen zu einer Ekkebewegung heranwuchs voll Disziplin, Idealismus und Opferwilligkeit, begann schon in den letzten Kriegsjahren ein allgemeiner Zug zur Gewerkschaftsbewegung. Die Isolation des einzelnen Unorganisierten machte sich stark fühlbar unter dem Kriegshilfsdienstgesetz, und als die Revolution über Deutschland brauste, begann die Massenwanderung zur Gewerkschaftsbewegung. Ob es im Zug der Zeit lag, ob tatsächlich die Idee der Gewerkschaftsbewegung die Herzen stärker gepackt hatte, das wollen wir hier nicht untersuchen.

Sicher ist, daß die Gewerkschaftsbewegung insgesamt mit einem Schläge vor riesenhafte Aufgaben sich gestellt sah. Denn abgesehen von den politischen und wirtschaftlichen Faktoren,

Dieses und die parteipolitischen Zerlegungen, — beides sind gegenseitige Wirkungen — haben die sozialistische Gewerkschaftsbewegung, den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, gar nicht erst einmal zur inneren Blüte, viel weniger zur Reife kommen lassen. Trotz der großen, nach Millionen zählenden Schär ist er nur ein Koloss auf ähneren Füßen ohne starke Schwingkraft seiner Ideale und nur eingestellt auf seine Klassenziele und Klassenpolitik.

Unser Deutscher Gewerkschaftsbund, die Zusammenfassung des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften, des Gesamtverbandes deutscher Angestellten-Gewerkschaften und des Gesamtverbandes deutscher Beamten- und Staatsangestellten-Gewerkschaften schritt im Gegensatz zur sozialistischen Gewerkschaftsbewegung in ihren neugewonnenen Mitgliedern bewußt zur inneren Umstellung, um sie zu Gewerkschaftlern zu erziehen.

Das ist das große Zeichen unsers christlichen Deutschen Ge-

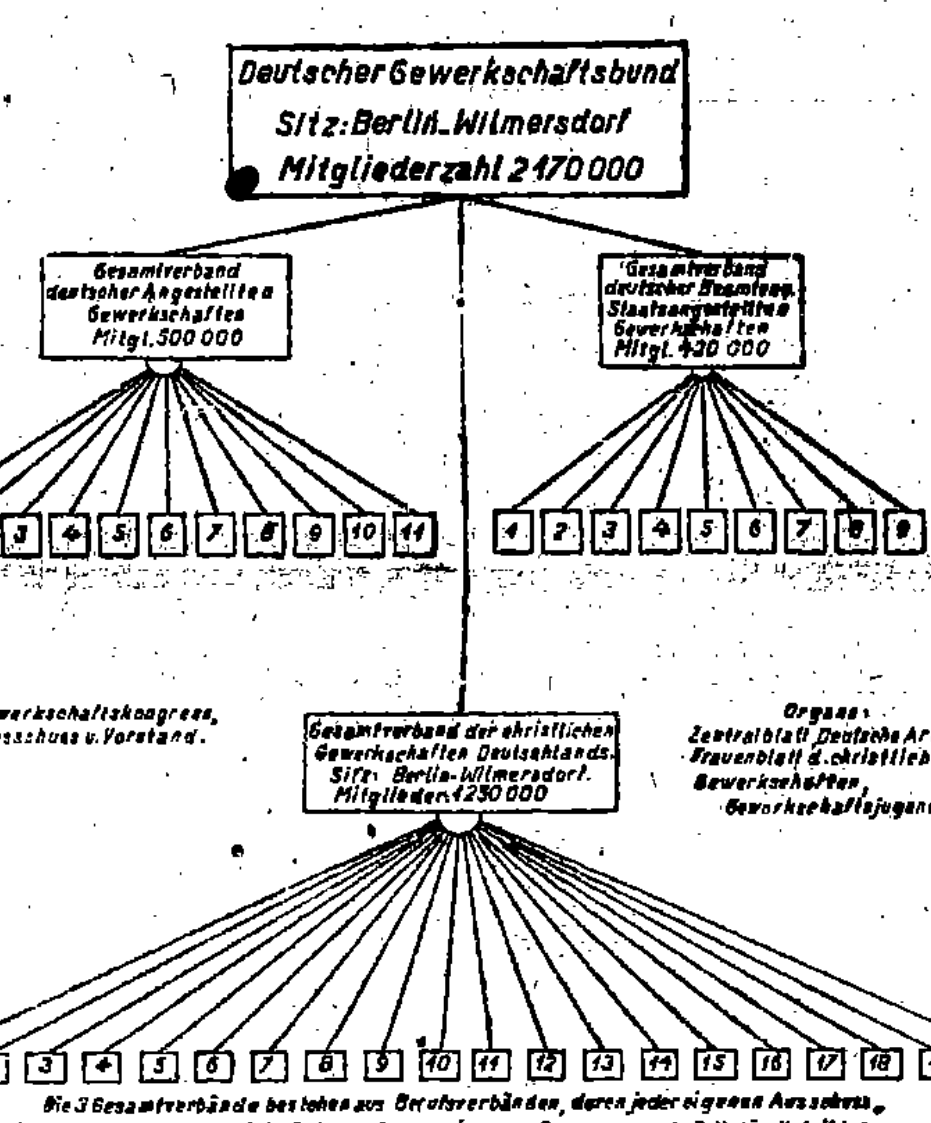
Bauarbeiter usw. Ebenso ist es bei den beiden anderen Gesamtverbänden auch.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund umfaßt insgesamt 2.170.000 Mitglieder, eine stattliche Zahl, die uns freilich keine Veranlassung sein darf, zu glauben, daß damit jede Arbeit erfüllt sei. Es ist noch viel Agitationsarbeit zu leisten, um die Falschorganisierten für uns zu gewinnen, um den Indifferentismus zu bekämpfen und der Laueheit einen starken Damm entgegenzusetzen.

Was will nun der Deutsche Gewerkschaftsbund? Alle Gewerkschaftler sollten wissen, welche Aufgaben ihre Berufsorganisation zu erfüllen hat: nämlich die Vertretung ihrer Interessen auf der Grundlage vernünftiger Wirtschaftsauffassung und des christlichen Gedankens. Aktiv in das gesamte Volksleben, richtunggebend nach der gesamten wirtschaftlichen, sozialpolitischen und gesellschaftlichen Seite einzugreifen, das kann nicht die Aufgabe eines einzelnen Verbandes

Gewerkschaftliche Orientierungstafel

- Gesamtverband deutscher Angestellter Gewerkschaften.** Sitz: Berlin-Wilmersdorf.
1. Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband, Sitz: Hamburg. Organ: Deutsche Handelszeitung, Der deutsche Kaufmann im Auslande, Blätter für junge Kaufleute, Kultur des Kaufmanns.
 2. Verband der weibl. Handels- u. Büroangestellten, Berlin. Organ: Die Handels- u. Büroangestellte.
 3. Deutscher Sachbearbeiterverband, Berlin. Organ: Die Sachbearbeiterzeitung.
 4. Allg. deutscher Sachbearbeiterverband, Leipzig. Organ: Mitarbeiter.
 5. Reichsverband deutscher Büroangestellten, Berlin-Wilmersdorf. Organ: Deutsche Büroangestelltenzeitung.
 6. Bund angestellter Chemiker, Ingenieure, Berlin. Organ: Die Industriellen.
 7. Neuer deutscher Techniker-Verband, Essen-Ruhr. Organ: Der deutsche Techniker.
 8. Deutscher Hermetikerbund, Essen-Ruhr. Organ: Der Deutsche Hermetiker.
 9. Deutscher Nichtmetaller-Verband, Dortmund. Organ: Der deutsche Nichtmetaller.
 10. Reichsverband land- u. forstwirtschaftl. Fach- u. Körperschaftsbeamten, Berlin. Organ: Deutsche Staatsbeamtenzeitung.
 11. Verband Deutscher Referenten, Berlin.
 12. Verband Deutscher Filmdarsteller, Berlin.
 13. Reichsverband der Molkerei- u. Käseerei-Angestellten, Berlin. Organ: Der Molkerei- u. Käseerei-Angestellte.



- Gesamtverband deutscher Beamten- u. Staatsangestellter Gewerkschaften.** Sitz: Berlin-Wilmersdorf.
1. Gewerkschaft deutscher Eisenbahner Staatsbediensteter, Berlin-Wilmersdorf. Organ: Gewerkschaftsblatt des Eisenbahner u. Staatsbediensteter.
 2. Deutsche Verkehrsbeamten-Gewerkschaft, Berlin-Wilmersdorf. Organ: Deutsche Verkehrsbeamtenzeitung.
 3. Deutsche Postbeamten-Gewerkschaft, Berlin-Wilmersdorf. Organ: Deutsche Postbeamtenzeitung.
 4. Deutsche Postgewerkschaft, München. Organ: Deutsche Postgewerkschaft.
 5. Eisenbahner Eisenbahnbeamtenverband, München. Organ: Der Eisenbahner.
 6. Reichsverband der Eisenbahnbeamten u. Staatsbediensteter, Berlin-Wilmersdorf. Organ: Die Eisenbahnbeamten.
 7. Reichsverband der Eisenbahnbeamten u. Staatsbediensteter, Berlin-Wilmersdorf. Organ: Die Eisenbahnbeamten.
 8. Reichsverband der Eisenbahnbeamten u. Staatsbediensteter, Berlin-Wilmersdorf. Organ: Die Eisenbahnbeamten.
 9. Reichsverband der Eisenbahnbeamten u. Staatsbediensteter, Berlin-Wilmersdorf. Organ: Die Eisenbahnbeamten.
 10. Reichsverband der Eisenbahnbeamten u. Staatsbediensteter, Berlin-Wilmersdorf. Organ: Die Eisenbahnbeamten.
 11. Reichsverband der Eisenbahnbeamten u. Staatsbediensteter, Berlin-Wilmersdorf. Organ: Die Eisenbahnbeamten.
 12. Reichsverband der Eisenbahnbeamten u. Staatsbediensteter, Berlin-Wilmersdorf. Organ: Die Eisenbahnbeamten.
 13. Reichsverband der Eisenbahnbeamten u. Staatsbediensteter, Berlin-Wilmersdorf. Organ: Die Eisenbahnbeamten.
 14. Reichsverband der Eisenbahnbeamten u. Staatsbediensteter, Berlin-Wilmersdorf. Organ: Die Eisenbahnbeamten.
 15. Reichsverband der Eisenbahnbeamten u. Staatsbediensteter, Berlin-Wilmersdorf. Organ: Die Eisenbahnbeamten.
 16. Reichsverband der Eisenbahnbeamten u. Staatsbediensteter, Berlin-Wilmersdorf. Organ: Die Eisenbahnbeamten.
 17. Reichsverband der Eisenbahnbeamten u. Staatsbediensteter, Berlin-Wilmersdorf. Organ: Die Eisenbahnbeamten.
 18. Reichsverband der Eisenbahnbeamten u. Staatsbediensteter, Berlin-Wilmersdorf. Organ: Die Eisenbahnbeamten.
 19. Reichsverband der Eisenbahnbeamten u. Staatsbediensteter, Berlin-Wilmersdorf. Organ: Die Eisenbahnbeamten.
 20. Reichsverband der Eisenbahnbeamten u. Staatsbediensteter, Berlin-Wilmersdorf. Organ: Die Eisenbahnbeamten.

- Christliche Gewerkschafts-Verbände**
1. Christlicher Metallarbeiterverband Deutschlands, Dulsburg. Organ: Der Deutsche Metallarbeiter, Der Hammer, Lohndiener.
 2. Gewerkschaft christl. Bergarbeiter Deutschlands, Essen-Ruhr. Organ: Der Bergarbeiter.
 3. Zentralverband der Landarbeiter, Berlin. Organ: Die Landarbeit.
 4. Zentralverband christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Deutschlands, Berlin. Organ: Gewerkschaftsstimme, Steinarbeiterzeitung, Karrenarbeiterzeitung, Glasarbeiterzeitung, Holzarbeiterzeitung.
 5. Zentralverband christl. Bauarbeiter Deutschlands, Berlin-Lichtenberg. Organ: Die Bauergewerkschaft.
 6. Zentralverband christl. Metzger, Köln. Organ: Der Metzger.
 7. Zentralverband christl. Textilarbeiter Deutschlands, Düsseldorf. Organ: Textilarbeiterzeitung.
 8. Zentralverband der Kleinrentner und Strassenarbeiter Deutschlands, Köln. Organ: Der Kleinrentner, Der Strassenarbeiter.
 9. Zentralverband christl. Lederarbeiter Deutschlands, Frankfurt a.M. Organ: Deutsche Lederarbeiterzeitung.
 10. Gewerkschaft der Holzgewerkschaften Deutschlands, Berlin. Organ: Die Holzgewerkschaft.
 11. Reichsverband weibl. Hausangestellter Deutschlands, Berlin. Organ: Die Hausangestellte.
 12. Zentralverband christl. Tabakarbeiter, Düsseldorf. Organ: Die Tabakarbeiterzeitung.
 13. Zentralverband der Nahrungs- u. Genussmittel-industriearbeiter Deutschlands, Düsseldorf. Organ: Die Solidarität, Die Fleischergewerkschaft.
 14. Verband christlicher Arbeiternehmer des Bekleidungs-gewerbes, Köln. Organ: Bekleidungs-gewerkschaft.
 15. Solingenbund, Berlin. Organ: Der Typograph.
 16. Graphischer Zentralverband, Köln. Organ: Graphische Stimme.
 17. Deutscher Gärtner-Verband, Berlin. Organ: Deutsche Gärtnerzeitung.
 18. Zentralverband christlicher Metzger u. Fleischhauer Deutschlands, Düsseldorf. Organ: Der Deutsche Metzger.
 19. Deutscher Verband für die berufliche Kranken- u. Hochalbeitspflege, Berlin. Organ: Deutsche Krankenpflege.
 20. Gewerkschaftsbund der Bauhausangestellten, Hannover. Organ: Internationale Hotel Revue.

die ungeklärt auch der Arbeit der Gewerkschaften mit harrten, war es vor allen Dingen die Eingliederung dieser ungeschulten Scharen und die Durchdringung ihres Geistes mit der gewerkschaftlichen Idee. Daß diese gewaltige Aufgabe, die in ihren Wirkungen ein bedeutendes Stück Kulturarbeit darstellt, nicht im Handumdrehen ausgeführt werden konnte und kann, bedarf keiner näheren Erläuterung. Der Geist der Unorganisierten ist ein Gegner der Solidarität und des Einstehens auf die Gemeinschaftsidee. Diese Auffassung mußte eine wahre Gewerkschaftsbewegung umschmelzen im Tiegel ideeller Aufgaben.

Da ist der Punkt, wo das große Versagen innerhalb der sozialistischen Gewerkschaftsbewegung einsetzt. Sie nahm die Massen, zog sie an sich und betäubte sie mit Forderungen, die dem egoistischen Geist des Unorganisierten durchaus aus der Seele gesprochen waren, die aber wirtschaftlich und ganz besonders unter dem Gesichtswinkel des Gesamtwohles nicht haltbar waren.

werkschaftsbundes, daß seine Glieder auf ein großes Ziel einig gerichtet sind und daß seine Gedanken und seine Arbeit befruchtend wirken auf den gesamten Volksorganismus.

Zwar sind wir in der christlichen Gewerkschaftsbewegung uns auch bewußt, daß es noch vieler, vieler Mühe und harten Schaffens bedarf, um in den letzten Adern unsers Gewerkschaftskörpers unsere Ideen fruchtbringend zu gestalten, aber Wille und Kräfte sind an der Arbeit, um dieses Ziel zu verwirklichen.

Unser Deutscher Gewerkschaftsbund, dessen Aufstellungsplan wir unsern Kollegen zeigen — die technische Nothilfe stellte uns ihm in dankenswerter Weise zur Verfügung — ruht auf drei mächtigen Säulen:

- Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften mit 1.250.000 Mitgliedern;
- Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften mit 500.000 Mitgliedern.
- Gesamtverband Deutscher Beamten- und Staatsangestellten-Gewerkschaften mit 420.000 Mitgliedern.

Jeder dieser Gesamtverbände setzt sich nun wiederum aus einzelnen Berufsorganisationen zusammen, deren jede im Rahmen der gemeinsamen Arbeit volle Selbständigkeit haben, z. B. im Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften die Berufsverbände der Metallarbeiter, der Holzarbeiter, der

sein. Er mag Anregungen geben, aber die große Marschroute für Volk und Wirtschaft zu zeigen, das muß der Einzelverband dem größeren Gewerkschaftsbund überlassen. Unser Deutscher Gewerkschaftsbund hält strikte an der parteipolitischen Neutralität fest, das heißt, er ist keiner Partei dienlich und verpflichtet, wie es der sozialistische allgemeine deutsche Gewerkschaftsbund den sozialistischen Parteien gegenüber ist. Aber der Deutsche Gewerkschaftsbund hat im eminentesten Sinn allgemeine politische Aufgaben zu erfüllen; sei es auf wirtschaftlichem Gebiet, auf dem Gebiet der Sozialpolitik, der inneren politischen Fragen, des Drängens nach großen einheitlichen Gesichtspunkten im deutschen Volke. Das Wollen, das nach den Schlägen von Jena und Auerstädt 1806 den Reichsfürstentum von Stein, dem großen Reformator, bewegte, hinzuzielen auf die Gleichberechtigung aller und auf die wahre Verbundenheit aller Volksgenossen, das gleiche Wollen charakterisiert auch unsern deutschen Gewerkschaftsbund. Keiner wird glauben, daß diese Ziele erreicht werden könnten in einem Jahrzehnt, zumal bei einem Volke, das durch Wirtschaftsentwöhnung und verlorbenen Krieg eine Utamisierung, d. h. ein inneres Auseinanderfallen, in zusehendem Ausmaß erlebt.

Kollegen! Bewahrt diese und die folgenden Nr. gut auf! Sie bieten reichhaltiges Material über unsere Gesamtbewegung und unseren Verband.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund will wirken durch seinen Geist, seine geschlossene Stützkräft und durch die Einheitskraft seiner Ziele. Als Organe zur Ausführung seiner Ideen dienen: die Tageszeitung „Der Deutsche“ und außerdem die wissenschaftlichen oder gewerkschaftlichen Organe der ihm angeschlossenen Gesamtsverbände. Einfluß auf die Wirtschaft will er gewinnen durch seine neugegründete Volksbank, deren Aktienkapital auf 50 Millionen Mark erhöht worden ist und durch seine Allianz mit den auf unserm Boden stehenden Konsumvereinen und den Versicherungen, vor allem aber durch seine Arbeit in Wirtschaftskörpern und damit in den großen Fragen der Hebung der deutschen Wirtschaft.

Wenn wir unsern Deutschen Gewerkschaftsbund überblicken in der Stärke, die er repräsentiert, dann können wir mit Recht stolz sein auf diese Schöpfung christlicher Arbeiter und Angehörten. Trotzdem wäre aber nichts verkehrter, als wenn wir deshalb irgendwie in der Agitation erlahmen wollten. Jeder arbeite an der Stelle, an die ihn das Geschick setzte, und jeder arbeite mit seiner ganzen Kraft. Im Zusammenschluß wachsen die Kräfte, die uns befähigen, Wirtschaft und Gesellschaft mit vernünftigen Grundsätzen zu durchdringen und für das Wohl des Gesamtvolkes als auch für das Wohl des Einzelnen zu streben. Danach müssen wir alle ringen und wir christlichen Metallarbeiter wollen uns bemühen, an Aufopferungsstärke und Hingabe an das Ganze uns von keinem übertreffen zu lassen.

Vereins- und Versammlungsfreiheit auch für Lehrlinge

(Eine wichtige landgerichtliche Entscheidung.)

Trotz klarer gesetzlicher Bestimmungen, daß auch für Lehrlinge die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit gewährleistet ist, gibt es immer noch einzelne Lehrmeister, die glauben, ihren Lehrlingen den Beitritt zu einer gewerkschaftlichen Organisation zu verbieten zu können. Ganz besonders trifft dieses auf die in den Innungen zusammengeschlossenen Handwerksmeister zu, die bei ihrem ungesetzlichen Vorgehen sich auf die von den Handwerkskammern herausgegebenen Lehrverträge berufen, die folgenden Passus enthalten:

Vereinen irgendwelcher Art darf der Lehrling ohne Genehmigung des Lehrmeisters nicht beitreten. Zuwiderhandlung berechtigt den Lehrmeister zur sofortigen Aufhebung des Lehrverhältnisses und zur Forderung der im § 17 vorgeesehenen Entschädigung.

Daß dieser Passus nicht auf gewerkschaftliche Organisationen angewandt werden kann, beweist nachstehender Streitfall: Ein Lehrling in Essen wurde im Oktober vorigen Jahres von seinem Lehrmeister entlassen, weil er sich weigerte, aus dem Christl. Metallarbeiterverbande auszutreten. Das zunächst zuständige Innungs-Schiedsgericht wies den Kläger mit der erhabenen Klage ab, indem es sich bei seiner Entscheidung auf den vorbezeichneten Passus des Lehrvertrages berief, der auch heute noch zu Recht bestünde. Ebenso könne auch Artikel 159 der Reichsverfassung auf die Lehrlinge keine Anwendung finden. Gegen diese Entscheidung rief der Kläger durch Klageantrag das ordentliche Gericht an. Durch Urteil vom 1. Mai fällt das Landgericht in Essen folgende Entscheidung:

„Der beklagte Schlossermeister B. wird verurteilt, das Lehrverhältnis mit dem Kläger A. fortzusetzen und den für diese Entlassung entstandenen Lohnausfall bis zum Tage der Wiedereinstellung zu ersetzen und die Kosten des Verfahrens zu tragen.“

Es ist zu empfehlen, überall dort, wo Lehrmeister sich derartige willkürliche Gesetzes-Übertretungen zu schulden kommen lassen, die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung anzurufen. Von den Innungsschiedsgerichten ist bei solchen Entscheidungen keine strenge Unparteilichkeit zu erwarten. Daher auch die besonderen Anfruchtungen der Innungen, Handwerkskammern usw., die Lehrlinge des Handwerks aus dem neuen Arbeits-Recht (Schlichtungs-Ordnung, Arbeits-Gerichts-Gesetz usw.) auszuschließen, um wie bisher so auch in Zukunft nur allein bestimmen und entscheiden zu können.

Von unseren Vertretern im Reichs-Gewerkschaftsrat, Reichstag usw. muß erwartet werden, daß sie den rein egoistischen Forderungen der Handwerkskammern, Innungen, Handwerks-tagungen usw., die darauf hinauslaufen, die Handwerkslehrlinge aus dem neuen Arbeits-Recht auszuschließen, keineswegs nachgeben, sondern alles daran setzen, daß auch die Handwerkslehrlinge in das neue Arbeits-Recht einbezogen werden. Das Recht, das auch den übrigen in der Industrie beschäftigten Lehrlingen gewährt wird, darf den Lehrlingen des Handwerks nicht vorenthalten werden.

Gewerkschaftliches

Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosigkeit in Belgien Ende März 1922. Nach den Berichten der Arbeitslosenämter, welche das Industrie-, Arbeits- und Ernährungsministerium zusammenstellt, ist der Umfang der Arbeitslosigkeit im März etwas zurückgegangen, wie aus folgenden Zahlen hervorgeht:

März 1921	688 047	69 714	140 967	210 681	31,5	1 971 562
Febr. 1922	739 711	42 749	32 100	74 849	10,1	1 415 795
März 1922	729 696	38 650	28 912	66 962	9,2	1 079 522

Stand der britischen Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosigkeit ist mit der letzten Berichtswoge um ein geringes zurückgegangen. Insgesamt waren bei den Arbeitsnachweiser in der am 27. März abgelaufenen Woche 1 639 680 Bollarbeitslose eingetragen, in der am 3. April endenden Woche 1 664 038 und in der am 10. April abgelaufenen Woche 1 648 441. Die Zahlen für die Kurzarbeiter an den gleichen Tagen sind: 205 475, 190 988, 187 237.

Stand der norwegischen Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosigkeit ist etwas zurückgegangen. Insgesamt waren bei den öffentlichen Arbeitsnachweiser Ende Februar d. J. 30 640 Arbeitslose eingetragen. Ende März noch 29 717. Ende März des Vorjahres betrug sich diese Zahl jedoch nur auf 20 121.

Beziehungen der Arbeitszeit in der Schweiz. Das Wirtschaftsdepartement der Bundesregierung hat auf Grund des Arbeitszeitgesetzes einige weitere Ausnahmen angeordnet, wonach die wöchentliche Arbeitszeit auf 52 Stunden vergrößert werden darf.

bis zum 15. Oktober 1922 in Sägereien und Holzbearbeitungsanstalten, bis zum gleichen Datum für die Riegelbrennereien und Zementfabriken, bis Ende 1922 für die Stickerei usw., einschließlich Appretur-, Färberei- und Reinigungsanstalten, sowie für die Pelzindustriestellen, ferner bis Ende Mai 1922 für die Hutstrohwäberei.

Der Kampf um den Lohnabbau in Belgien. Der Zentralvorstand der belgischen Arbeitgeber hat am 22. Februar beschlossen, angesichts der wirtschaftlichen Krise sei es unbedingt notwendig, die Lebenskosten durch Opfer der Arbeitgeber, der Arbeiter wie auch der Zwischenhändler herabzusetzen. Die seitdem eingeleitete allgemeine Bewegung zum Lohnabbau begegnet lebhaftem Widerstand der Arbeiterorganisationen.

Die Rettung der christlichen Gewerkschaften nahm dazu am 21. März Stellung. Sie weist darauf hin, daß die Bestrebungen, die in ihrer Verallgemeinerung auch ungerecht seien, in Wirklichkeit gegen die Gewerkschaften selbst gerichtet seien. Die angeschlossenen Verbände sollen sich jeder Lohnkürzung widersetzen, die nicht gerechtfertigt erscheine oder nicht vorher mit den Arbeiterverbänden vereinbart wurde. Die Regierung wird aufgefordert, die paritätischen Lohnkommissionen, deren Entscheidung für beide Teile bindend ist, durch Gesetz auf alle Industrien auszudehnen. Es wird dann auch auf den Ruhen des Mitbestimmungsrechts der Arbeiter in der Industrie hingewiesen, damit diese sich selbst Rechenschaft geben können von der Notwendigkeit, die verlangten Opfer zu bringen, und damit ihnen die Gewißheit gegeben werden könne, daß die Arbeitgeber ihrerseits mindestens gleichwertige Opfer bringen.

Kurze Notizen

Der englische Erlös aus der deutschen Reparations-Ausfuhrabgabe betrug vom 1. April 1921 bis 31. März 1922 3 680 000 Pfund Sterling.

Die Ruhrkohlenförderung hat im April einen gewaltigen Rückgang erlitten, sie betrug nur 7,5 Millionen Tonnen gegen 9 Millionen Tonnen im März bei einer arbeitstäglichen Förderung 227 000 bzw. 334 000 Tonnen.

Die Reichsregierung übermittelt den Engländern einen Referententwurf, nach dem für die Ernte 1922 wieder eine Umlage von 2 1/2 Millionen Tonnen vorgesehen ist.

Im Jahre 1912 betrug die russische Flachs-ausfuhr 22 Millionen Pud, 1920 nur 0,4, 1921 = 1 v. S. dieses Quantum.

Die Steinkohlenproduktion der Welt betrug im Jahre 1921 = 1100 Millionen Tonnen, hiervon entfielen auf die Vereinigten Staaten 448 Millionen = 40,7 v. S., England 165 Millionen = 15 v. S., Deutschland 146 Millionen = 13,2 v. S.

Vergiftungen — Betriebsunfälle

Dr. W. Hoff.
III.

Einer wirklichen Vergiftung hingegen sind die Arbeiter ausgesetzt, die bei der Verarbeitung des Quecksilbers in Spiegelbelegfabriken, in Thermometer- und Barometerwerkstätten beschäftigt sind, ferner die Hutmacher und die in den Hutfabriken beschäftigten Arbeiter, die mit einer starken Quecksilberbeize die Felle bearbeiten. Auch die mit der Feuervergoldung und dem Aufleermachen von Glühbirnen, die mit dem hüttenmäßigen Abbau des Quecksilbers und die mit der Herstellung bestimmter chemischer Präparate beschäftigten Arbeiter kommen mit dem Metall, das an Giftwirkung dem Blei nicht nachsteht, vielfach in Berührung. Bekanntlich spielt das Quecksilber bzw. seine Salze in der Medizin als Heilmittel eine sehr große Rolle. Trotz der neuen Arsenpräparate Chrlis wird es seine Bedeutung für die Behandlung der Syphilis nie verlieren. Quecksilberpräparate werden auch sonst noch zu mancherlei Zwecken benutzt. Eine hervorragende Bedeutung als Desinfektionsmittel hat ferner das Sublimat, eine sehr giftige Quecksilber-Chlorverbindung (das Quecksilbersalz der Salzsäure); man kennt infolgedessen die Wirkungen des Quecksilbers sehr genau und hat auch die Vergiftungserscheinungen, die große Dosen hervorrufen, am Tierexperiment studiert.

Besonders giftig wirken die Quecksilberdämpfe,

weil in dieser Form das flüchtige Metall am leichtesten in den Organismus gelangt und nun leicht resorbiert, das heißt, von den feinen Blutgefäßkapillaren aufgenommen wird. Die Arbeiter, die in den Fabriken dauernd der Einwirkung des schon bei gewöhnlicher Temperatur in geringem Maße verdampfenden Metalls ausgesetzt sind, erkranken bald an einer chronischen Quecksilbervergiftung. Die Hauptsymptome dieser Berufskrankung machen sich in Schwellung und Entzündung der Mundschleimhaut, geschwürigem Zerfall der entzündeten Stellen, in Speichelfluß, langwierigen Verdauungsstörungen und in nervösen Reizerscheinungen bemerkbar. Da man die schweren Erkrankungen der chronischen Quecksilbervergiftung namentlich in Spiegelbelegfabriken außerordentlich häufig eintreten sah, wurden radikale Vorschriften erlassen, um das Metall möglichst ganz aus dem Gewerbeleben zu entfernen. In der Tat ist das vielfach gelungen. So ist die Quecksilberbelegung heute vielfach durch die harmlose Silberbelegung ersetzt, und auch in den anderen Gewerbetrieben sucht man das Metall zu ersetzen oder aber die Beschäftigung damit auf eine geringe Zeit zu beschränken. Wenn auch nicht völlig verschwinden, so ist die Quecksilbervergiftung heute jedenfalls unvergleichlich viel seltener geworden als vor 20 Jahren.

Bei der Verarbeitung der Edelmetalle kommt es nur zu den Berufskrankungen, die durch die Einatmung des feinen Metallstaubes und durch die Einatmung der

Säure- und Salmiakdämpfe

hervorgehoben werden. Die mit den feineren Arbeiten beschäftigten Jilenteur, Graveure, Bijouteriearbeiter leiden ferner unter der ständigen Tätigkeit, bei der sie zugleich den feinen Metallstaub einatmen. Das Silber lagert sich mit Vorliebe in den Schleimhäuten der Wangen, des Zahnefleisches, der Augenlider ab und verleiht ihnen dann oft eine schiefgraue bis blauschwarze Verfärbung, ohne daß es zu schweren Krankheitserscheinungen kommt.

Bekanntmachungen

Da die Beiträge immer für die kommende Woche im voraus zahlbar sind, so ist für Sonntag, den 18. Juni der 25. Wochenbeitrag fällig für die Zeit vom 18.—24. Juni.

Es erhalten die Genehmigung zur Erhebung ihrer neufestgesetzten Beiträge: Opladen, Barmen, Troisdorf.

Kollegen! Am 18. Juni ist der vierte Extrabeitrag fällig. Die finanzielle Stärkung des Verbandes gebietet, daß jeder seine Pflicht tut. Extrabeiträge sind auch Pflichtbeiträge.

Verbandsgebiet

Gesellenskirchen. Das sozialdemokratische Organ der „Volkswille“ schrieb in Nr. 119, vom 23. Mai, daß das, was wir von Terror hielten, wir selbst nicht glauben. Es ist ja nicht schwer, hier in Gesellenskirchen einen solchen fortlaufend nachzuweisen, denn man braucht nur an bestimmte Monopolvertriebe des sozialdemokratischen Metallarbeiterverbandes hinsichtlich Organisationszugehörigkeit zu denken. Jedoch ein besonders krassen Fall soll geschichtlich festgehalten werden, weil er die Forderungen derjenigen kennzeichnet, die damit verwickelt sind. Bei der Firma Stern hier selbst gestatteten sich unsere Mitglieder ein Verbandsplakat anzubringen, und zwar an dem eigens zu diesem Zweck von der Firma hergerichteten Anschlagbrett. Das Betriebsratsmitglied Junkermann, jung an Jahren, aber frech wie ein Rohrspatz, erklärte sich unter Schimpfen und Pöhlern, dieses Plakat abzureißen und vor den Augen unserer Kollegen zu zerfetzen. Da unsere Mitglieder sich diese Kühnheit nicht so ohne weiteres gefallen lassen wollten, wurde Kollege Jilensens bei der Firma vorbestellt. Diese Bestätigung die „hohe Meinung“, die unsere Mitglieder von Junkermann haben, vollstaus, mißbilligte das „Freiheitliche“ Benehmen des J. und betonte, daß dem christlichen Metallarbeiterverband das gleiche Recht an der Anschlagtafel zustände wie dem sozialdemokratischen Metallarbeiterverband und der Union. Leider entsprach die Verlesung nicht der Bitte unseres Kollegen Jilensens, dem Arbeiterrat, besonders aber Junkermann, gegenübergestellt zu werden. So blieb ihm nur übrig, dem Herrn Direktor gegenüber sein Wortteil betreffs der unqualifizierten Arbeitervertretung bei der Firma Stern Ausdruck zu verleihen, betonte, daß Junkermann zum Bewußtsein gebracht werden könne, daß auch im neuen Deutschland Eigentumsvergehen geahndet werden. Mit dem Besuch des Kollegen Jilensens bei der Firma Stern beschäftigt sich in der kommunistischen „Arbeiterzeitung“ ein Konfusionsrat. Bezeichnend ist, daß die übrige Ortspresse aus Reinlichkeitsrunden für diesen Skandal keine Zeile übrig hat. Das ist verständlich, denn was der Betriebsrat (I), also auch der Angestelltenrat, befi

Ein Metall, das wieder in höherem Maße zu gewerblichen Vergiftungen Anlaß gegeben hat, ist das Chrom, dessen Verbindungen namentlich in der Färberei und der Zeugdruckerei, der Zündholzfabrikation und noch vielen anderen Industriezweigen Verwendung finden. Die Chromate — namentlich das Kaliumdichromat ist vielfach in Gebrauch — haben eine stark ätzende Wirkung; deshalb verwendet man auch in der Heilkunde die Chromsäure zur Aetzung von Schleimhäuten. Der Staub der Chromverbindungen, der von den Arbeitern ständig eingeatmet wird, ätzt nun auch in unerwünschter Weise die Schleimhäute Gesunder, mit denen er in Berührung kommt, zunächst die Nasenschleimhaut. Es entstehen im Anschluß daran oft häßlich Geschwüre, die sogar zur Durchlöcherung der Nasenschleimhaut führen können. Ähnliche Aetzungen können auch an anderen Schleimhäuten und solchen Stellen der Haut, die ihrer obersten Deckschicht beraubt sind, entstehen. Darum dürfen Arbeiter, die mit Hautwunden oder Geschwüren behaftet sind, in einem Chrombetrieb nicht beschäftigt werden. Seitdem darauf gerichtete Sicherheitsmaßnahmen der Gewerbehygiene erlassen sind, haben sich auch diese Schäden erheblich vermindert.

Wir wollen uns noch kurz zwei Stoffen zuwenden, die zwar nicht zu den Metallen gehören, sondern zu den Metalloiden, die aber in früheren Zeiten besonders häufig zu Berufserkrankungen Anlaß gegeben haben. Das sind die giftigen Elemente

Arsen und Phosphor.

Arsenvergiftungen kommen am häufigsten bei Bergarbeitern vor, die bei der Gewinnung und Aufbereitung des Stoffes aus seinen Erzen arsenhaltigen Staub einatmen, und bei denen, die mit der industriellen Verwertung von Arsenpräparaten, namentlich der arsenigen Säure (Arsenik) zu tun haben. Von den Symptomen der chronischen Arsenvergiftung stehen Verdauungs- und nervöse Störungen im Vordergrund; nicht selten kommt es zu ausgesprochenen Lähmungen, namentlich im Gebiet der Streckmuskeln der unteren Gliedmaßen. Wenn die Vergiftung einen mehr akuten Charakter hat, sind die Verdauungsstörungen, koleraähnliche Durchfälle, besonders ausgeprägt. Außerst giftig ist auch der Arsenwasserstoff, der sehr häufig durch Einwirkung arsenhaltiger Säuren auf Metalle entsteht. In Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten sind solche Vergiftungen beobachtet worden. Zum Färben von Tapeten wurden früher nicht selten arsenhaltige Farben verwendet. Auf ihnen siedelt sich mit Vorliebe ein Schimmelpilz (Pencilium brevicaulis) an, der auf solchen Tapeten sehr giftige, flüchtige Arsenverbindungen zu entwickeln vermag. Darum sind diese Farben (Pariser, Schweinfurter Grün) heute längst durch die weniger giftigen Anilinfarben ersetzt.

Der Phosphor hat als Gewerbegift heute kaum noch eine Bedeutung, während er früher bei den Arbeitern der Zündholzindustrie außerordentlich viele Berufserkrankungen veranlaßte. Giftig ist nur der weiße oder gelbe Phosphor, während der rote so gut wie überhaupt nicht giftig wirkt. Daher haben die meisten Länder die Verwendung des gelben Phosphors zur Zündholzfabrikation verboten. Seit dem 1. Januar 1908 ist der Verkauf von Zündhölzern, die weißen Phosphor enthalten, untersagt, so daß gewerbliche Phosphorvergiftungen heute kaum noch vorkommen.

die Schandtat, denn die „Arbeiterzeitung“ schreibt ausdrücklich: „Der Betriebsrat der Firma Stern bittet um Aufnahme folgender Begebenheit“. Ich in dem Artikel zusammengeschmiedet hat, können nur geistig unermüdete Kommunisten für Wahrheit halten. Dazu strotzt der Artikel von Widersprüchen. Von welchem Fanatismus Sterns Arbeiterrat befangen ist, dafür liefern neben manchen früheren auch jetzt wieder vorliegende Neuierungen schlagende Beweise. So sprach der Mann, welcher die Worte: „Ihr könnt nicht soviel Plakate drucken lassen, wie wir abreißen.“ Ein anderer: „Auf die Tafel kann drauf kommen, was will, nur nichts von den Christen.“ Auch äußerte sich Herr U. weiter: „Er wolle die schwarzen Schächel schon töten.“ Das bei machte er recht praktische Anfänge mit Schimpfworten und tätlichen Drohungen. Wir fragen: Ist das kein Terror, wie es schlimmer nicht gedacht werden kann. Was über solche Eiterbeulen an der Deutschen Arbeiterbewegung. Wenn die Arbeiterzeitung zum Schluss schreibt: „Dem Herrn Milens können wir raten, sein Plakat schleunigst wieder abzuhängen, denn der Tag wird vorläufig noch nicht kommen, wo die Arbeiter der Firma es dulden werden, daß ein solches Plakat im Betrieb ausgehängt wird.“ Für die Christen ist bei der Firma Stern kein Platz mehr.“ Gemäß ihr Arbeiterinteressenvertreter, ihr selbst schafft die Fiktion, denn es dämmert immer mehr der Tag, daß die Arbeiterzeitung diejenigen von sich schießen wird, die da handeln nach der „Freiheit, wie ich sie meine.“ Futuristenpompöses, Axtschrei und illegale Methoden werden wie Ton zerfallen, aber die christlichen Gewerkschaften werden die Maulhelden überdauern, dafür büßt die Vergangenheit und der fortwährende Aufstieg dieser Bewegung im Gegensatz zur sozialdemokratisch-kommunistischen. Wie diese Kerle im Betriebsrat den § 86 Abs. 6 des B. N. G. auffassen und auslegen, bedeutet nichts anderes als eine Sogalage des B. N. G., die nur verbündeter Größenwah. einigste Bezeichnung ist, daß die Firma Stern der einzige Betrieb der Gesellschaftlicher Metallindustrie war, der am 1. Mai ruhte. Die Arbeiter aber bei der Firma Stern, die in banger Menschenfurcht und Kettenmüßiger Verzweiflung sich dem Druck und Terror jener „Freiheitshelden“ gebeugt haben, sollten durch dieses Verkommen endlich ihren Weg und ihre Pflicht erkennen und nicht noch als Fackelträger diese Trabanten stärken. Alle gutgefunten und edelbetenden Kollegen der Firma Stern müssen mehr als bisher im christlichen Metallarbeiterverband zusammenkehren.

Offenbach. Unsere Ortsverwaltung hatte ihre Mitglieder zu einer außerordentlichen Versammlung für Dienstag, den 30. Mai, eingeladen. Die Versammlung war trotz der großen Hitze überfüllt. Der Verwaltungsvorstand, Kollege W. in der, gab seiner Freude über den außerordentlich guten Besuch Ausdruck, besonders begrüßte er die auch zahlreich anwesenden Kolleginnen. Hierauf gab er unserem Bezirksleiter, Kollegen W. e. s. p., das Wort zu seinem Vortrag. Derselbe sprach in einer großangelegten Rede über den Verlauf der Aussperrung und ihre Mißanwendung für uns als christliche Metallarbeiter.

Eingehend schilderte er nochmals die ganze Entwicklung des Kampfes in Bayern, Württemberg und Mannheim-Ludwigshafen und die schwierigen Verhandlungen für unseren Bezirk. In diesen zügigen Verhandlungen haben die Unternehmer manchmal einen Standpunkt eingenommen, der oft an das Diktat von Versailles erinnert, besonders am 1. Verhandlungstag waren die Herren unerbittlich. Man stellte den Arbeitnehmervertretern ein Ultimatum, welches bis Mittag 1 Uhr abließ und bis dahin anerkannt werden sollte, andernfalls die Aussperrung in Kraft trat. Die Arbeitnehmer erklärten sich bereit, das banerische Abkommen zu unterschreiben. Über die Unternehmer erklärten das Wort „kann“, welches im banerischen Abkommen enthalten ist, müßte in das Wort „ist“ umgewandelt werden. Dieses Verlangen konnten die Vertreter der Arbeiterschaft nicht unterschreiben, bevor sie nicht den eigentlichen Sinn des banerischen Vermittlungsvorschlages kannten, sie erlärten deshalb die Unternehmer, die Aussperrung am 2. Tage hinauszuschieben, damit sie sich informieren könnten, und wenn der Sinn so auslegen ist wie es die Arbeitgeber erklärten, dann wären die Vertreter der Arbeiterschaft bereit, zu unterschreiben. Doch trotz dieses weiten Entgegenkommens sperrten die Unternehmer am selben Tage die gesamte Arbeiterschaft des Bezirkes, die noch keine 48 Stunden in der Woche arbeiteten, aus. Am anderen Tage waren erneuert Verhandlungen und man einigte sich auf folgenden Vorschlag:

Zwischen dem Verband der Metallindustriellen für Hessen-Nassau, Hessen und angrenzende Gebiete E. B. einerseits und dem Deutschen Metallarbeiterverband, Bezirk Frankfurt, und dem Christlichen Metallarbeiterverband (4. Bezirk) andererseits, wird heute folgende Vereinbarung getroffen unter Vorbehalt der Zustimmung der beiderseitigen Mitglieder:

Sämtliche von der Aussperrung erfaßten Betriebe werden unverzüglich wieder geöffnet, und zwar vorläufig in allen unter den Vertrag fallenden Betrieben mit der bisherigen Arbeitszeit. Wenn die Betriebsleitung die Notwendigkeit für gegeben erachtet, ist nach vorheriger Verständigung des Arbeiterrates die Arbeitszeit soweit zu verlängern, daß auch die 48. Wochenstunde gearbeitet wird, wobei für letztere ein Zuschlag für eine Stunde in der Höhe zu bezahlen ist, wie er für Ueberstunden tariflich vereinbart ist. Die dadurch sich ergebende Gesamtarbeitszeit ist auf Verlangen der Betriebsleitung in der Arbeitsordnung als die reine wöchentliche Arbeitszeit, ohne Einrechnung der Pausen, aufzunehmen. Alsdann ist der Zuschlag für die 48. Stunde auf die Stundenlöhne umzuliegen.

Es wurden ferner folgende protokolllarische Erklärungen niedergelegt:

1. „Verständigung des Arbeiterrates“ ist gleichbedeutend mit „Mitteltung an den Arbeiterrat“;
 2. daß bei späteren Lohnregelungen der Zuschlag auf die 48. Stunde in Begriff kommt und damit auch die Umlageung.
- Nachdem man noch am 2. und 3. Tag über die Auszahlung des rückständigen Lohnes, Feinregulierung der Juni-Löhne, sowie über das neue Kollektiv-Abkommen für unseren Bezirk sich geeinigt hatte, konnte man die Aussperrung als beendet betrachten und die Arbeit wurde am kommenden Freitag in allen Betrieben wieder aufgenommen.

Kollege Wesp zog dann die Mißanwendung aus der Aussperrung für uns als christliche Metallarbeiter. U. a. stellte er fest, daß die Aussperrung eine Mahnung an all diejenigen sei, die glauben, ohne Organisation auskommen zu können. Die Arbeitgeber fragen nicht, ob die Arbeiter erst einen Tag oder schon 30 Jahre bei ihnen beschäftigt waren. Alle wurden ausgesperrt. Wenn die Arbeitnehmerorganisationen nicht so auf der Hut gewesen wären, wäre manche Verflechtung in das neue Kollektivabkommen hineingekommen. So aber können wir fest-

stellen, daß das neue A. N. eine Reihe von Verbesserungen aufweist. Noch manches ist aber reformbedürftig. Darum gilt es mit neuer Kraft an die Arbeit zu gehen; das können wir aber nur, wenn wir unsere Organisation auf der Höhe halten. Darum gilt es auch in der Zukunft, neue Kämpfe für unseren christlichen Metallarbeiterverband zu gewinnen, aber auch unseren Verband in finanzieller Hinsicht auf die Höhe zu bringen, darum wollen wir auch ferner unter der Parole kämpfen: „Alle für Einen und Einer für Alle.“ Der stürmische Beifall, sowie die lebhafteste Diskussion, die nun einsetzte, zeigte, wie alle Anwesenden auch in Zukunft alles tun werden, um an dem weiteren Ausbau des Verbandes mitzuarbeiten.

Nach Abschluß der Diskussion, wie der Erziehung einiger innerer Punkte, schloß Kollege Wingenber mit einem Hoch auf unseren Verband die für die Offenbacher christliche Metallarbeiterzeitung gut verkaufene Versammlung.

Groß-Wuheim. Vor kurzem fand hier eine Konferenz der Funktionäre und Vertrauensleute des Maingaues statt. Dieselbe wurde vom Bezirksleiter, Kollegen W. e. s. p., Darmstadt, eröffnet, in welcher derselbe auf den Zweck der Konferenz und deren Notwendigkeit in der letzten bewegten Zeit, besonders des Großkampfes im Metallgewerbe, hinwies. Die Konferenz leitete der örtliche Vorsitzende des Christl. Metallarbeiter-Verbandes, Kollege W. a. h. r., zum Schriftführer wurde Kollege W. i. n. d. e. r., Münster, bestimmt.

Kollege W. e. s. p. behandelte in einleitender Rede die Bewegung in der Metallarbeiterbranche, welche trotz aller Bemühungen und Verknüpfungen von Seiten der Gewerkschaften durch den Starrsinn und Gemütsstandpunkt der Arbeitgeber sich zur Aussperrung entwickelte, jedoch in Kürze, dank der standhaften Haltung der Arbeitnehmerorganisationen, mit Erfolg beendet wurde. Redner betonte ferner, wie gerade in dem Kampfe in Süddeutschland der Christliche Metallarbeiterverband sich als eine sachliche und zielbewußte Vertretung berechtigter Arbeiterinteressen bewährt habe und darum bei den Arbeitgeberverbänden mehr wie die freien Gewerkschaften gefördert sei; und durch seine sachliche und überzeugende Arbeit auch praktische Erfolge zu verzeichnen habe.

Der zweite Redner, Kollege W. e. d. a. d. Frankfurt a. M., behandelte ebenfalls in betriebs-einstündigen Ausführungen die notwendige Schulung, Finanzkraft und Erziehungsarbeit in sozialen, christlichen und wirtschaftlichen sowie religiösen Beziehungen. Auch die instruktive Schulung der führenden Kollegen und deren Einfluß auf die Mitglieder, dieselben zu pflichttreuen Arbeitern, positiven Christen und guten Staatsbürgern heranzuziehen, zeigte den von stichtlichem Ernst erfüllten christlichen Gewerkschaftler. Reicher Beifall wurde den beiden Kollegen zuteil und zeigte, wie alle Kollegen zu den Ausführungen das richtige Verständnis hatten, aber auch bestrebt seien, das Gehörte und die gegebenen Richtlinien in die Tat umzusetzen bestrebt sein wollen. Eine kurze, aber lebhafteste Diskussion zeigte, wie in den einzelnen Ortsgruppen und Verwaltungsstellen gearbeitet werde und wie, dank reger Werbearbeit, der Verband immer mehr erflorte. Nach einleitender Mittagspause nachmittags im Saale der Restauration „Zum Hoppengarten“ eine öffentliche christliche Gewerkschafts- und Volksversammlung statt, welche sehr gut besucht war und von der katholischen Geistlichkeit mit deren Besuch beehrt wurde.

Kollege H. e. n. s. a. n. n. Düsseldorf, behandelte in seinem Referate in gemeinverständlicher Weise „Den Aufstieg unseres Volkes“ und zeigte zugleich, wo der Hebel zur Besserung auf allen Gebieten anzutreten ist, nämlich im positiven Christentum, und deren gegenseitiger Auswirkung: im Gebote der Nächstenliebe; im Jurid zur alten Glaubensstreue; zur entschundenen Zucht und Sitte; Arbeitsfreudigkeit und Pflichtbewußtsein. Dies erwarten und fordern die christlichen Gewerkschaften von ihren Mitgliedern zum Wohle des Volksganges. Wie in der Vortragskonferenz, so auch in dieser Versammlung wurde das Verhältnis der christl. Gewerkschaften und konfessionellen Vereine zu einander besprochen und betont, daß leider in den konfessionellen Vereinen Mitglieder, ja selbst Vorstandsmitglieder seien, welche zugleich Mitglieder der freien Gewerkschaften seien; und dieses Mißverhältnis unverzüglich beseitigt und solche Mitglieder entweder den christlichen Gewerkschaften bei oder aus den konfessionellen Vereinen auszutreten hätten. Auf diesen Standpunkt stellte sich auch der Herr Pfarrer Weiser, Groß-Wuheim, welcher mit Nachdruck betonte, daß solche Verhältnisse unbedingt verschwinden müssen, denn diese Gegenstände seien sowohl zum Nachteil der christl. Gewerkschaften wie der konfessionellen Vereine; darum auch hier Klarheit und Entschiedenheit. Auch diese Versammlung zeigte, daß in diesem Punkte noch viel gearbeitet werden muß, wenn konfessionelle Vereine und christliche Gewerkschaften eine weitere gesunde Entwicklung zum Wohle ihrer selbst und des gesamten christlichen Volkes erreichen wollen. Dies muß unbedingt geschehen, darauf auf zu unermüdbarer Aufklärung- und Werbearbeit; soziale christliche Arbeit auf allen Gebieten muß die Lösung sein.

Branchenbewegung

Wagenbauer.

Essen. Ein langwieriger Streit, der zwischen den Wagenbauern der Wagenfabrik Heine in Essen und der Werkleitung bestand, ist jetzt zum Abschluß gekommen. Die selbständigen Wagenbauer dieser Firma verlangten, da sie als hochqualifizierte Handwerker angesehen werden müssen, einen höheren Lohn als sonstige gelernte Facharbeiter. Im Tarifvertrag, der für die Arbeiter der Essener Metallindustrie und auch für diese Wagenbauer Geltung hat, sind Bestimmungen vorgesehen, wonach besonders qualifizierte Arbeiter eine sogenannte Funktionszulage von 35 Pfg. pro Stunde erhalten. Dieser Zuschlag wurde aber nicht für Wagenbauer bezahlt, bis der staatliche Schlichtungsausschuss Essen im November vorigen Jahres zu der Frage Stellung nahm und einen beschließenden Schiedspruch fällte, der den Wagenbauern die Funktionszulage zuschrieb. Im Tarifvertrag wurde deswegen die Bestimmung aufgenommen, daß selbständige Wagenbauer, die alle im Wagenbau vorkommenden Arbeiten verrichten, die Funktionszulage von 35 Pfg. pro Stunde erhalten. Die Firma glaubte nun, daß nach Aufnahme dieser Bestimmung im Tarifvertrag nicht nur die Wagenbauerschlosser, sondern auch die Wagenbauereisen- und Aufhängeschlosser seien. Das war jedoch nicht der Fall, da die Monteur mit Recht verlangten, bezüglich der Entlohnung auf die gleiche Stufe gestellt zu werden, wie selbständige Monteur der Maschinenfabriken und der im Eisenwerk beschäftigten. Der Stundenlohn für die Monteur stand tariflich um 1 Mark höher wie der Lohn der übrigen Facharbeiter. Die Wagenmonteure stellten ihre Forderung darauf, daß sie selbständig jede vorkommende Arbeit

im Wagenbau verrichten, Waagen aufstellen, Reparaturen vornehmen, eichfähig machen (justieren), sowie ferner darauf, daß sie dauernd außerhalb der Werkstatt ohne Aufsicht und Anleitung die Montagen ausführten. Der Kampf um den Monteurlohn hat sich lange hingezogen, da die Firma bzw. der Arbeitgeberverband für Essen und Umgebung die Behauptung aufstellte, daß es sich hier um Monteur handelte, sondern lediglich um Facharbeiter, denen der Titel „Monteur“ nicht zukam, da jeder selbständige selbständige Wagenbauerschlosser die Arbeiten als Monteur ausführen könne. Die Firma war wohl bereit, den von uns als Monteur bezeichneten Leuten eine besondere Zulage zu gewähren, jedoch glaubte der Arbeitgeberverband dem Arbeitgeber vorzuziehen zu müssen, daß er höhere Löhne wie an sonstige selbständige Wagenbauer nicht bei den sogenannten Wagenmonteuren um keine eigentlichen zu zahlen habe. Der Arbeitgeberverband weiterte sich auch, die tariflichen Schlichtungsinstanzen über diesen Streitfall entscheiden zu lassen, da er einfach kategorisch erklärte, daß ein Streitfall nicht vorliege, da feststände, daß diese Arbeiter keine Monteur, sondern nur Facharbeiter seien. Der Christliche Metallarbeiterverband, dem die Mehrzahl der bei dieser Firma beschäftigten Wagenbauer und Monteur angehört, wandte sich zur Begutachtung dieser Frage an die verschiedenen staatlichen Eichämter, und zwar an das Eichamt in Essen, Bochum, Gelsenkirchen, Recklinghausen, sowie an den Eichungsinspektor in Dortmund. Das Antwortschreiben vom Eichamt Essen hatte folgenden Wortlaut:

„Das Eichamt ist der Ansicht, daß es sich bei den sogenannten Monteur der Firma Heine in Essen im allgemeinen um Facharbeiter gemäß Ihres Lohnartikels unter Gruppe I handelt. Das Justieren der Waagen bedingt nicht, daß solches nur von Monteur ausgeführt werden kann. In Gegenden, wo Waagen in Massenfabrikmäßig hergestellt werden, verwendet man zum Justieren Frauen und Mädchen, ja sogar Kinder.“

Vom Obereichinspektor in Dortmund, vom Eichamt in Recklinghausen und Gelsenkirchen liefen ebenfalls Gutachten ein, die dem Gutachten des Essener Eichamtes entgegenstanden und betonten, daß die Wagenmonteur zum mindesten die Löhne wie die übrigen Monteur erhalten müßten. Das Gelsenkirchener Gutachten hatte folgenden Wortlaut:

Wenn die Bezeichnung Monteur (montieren = aufstellen) bedeutet, daß die Person, die diesen Namen führt, Maschinen aufstellt, so muß umgekehrt auch die Person, die Maschinen, also auch Waagen, aufstellt, die Bezeichnung Monteur mit Recht tragen. Die Wagenbauer bzw. die im Wagenbau auswärts beschäftigten Schlosser dürften sich m. E. daher die Bezeichnung Monteur mit Recht zulegen und das umso berechtigter, als die Anforderungen, die gestellt an die amtliche Abnahmeprüfung der großen Waagen gestellt werden, in den letzten Jahren immer größer geworden sind. Der Wagenmonteur steht jedoch, sowohl während der Reparatur und des Zusammennehmens als auch während der Eichung der Waage in keiner direkten Verbindung mit seiner Firma, kann also und wird auch nicht von ihr bei seiner Arbeit beauftragt werden, ist folglich also selbständig. Wenn der Wagenmonteur auch nicht direkt haftbar ist, wenn die zur Eichung gestellte Waage nicht angenommen wird, d. h., wenn die Waage als nicht eichfähig in Rückgabe gestellt wird, so wird doch keine Firma den Monteur, dem großen Waagen für die Abnahmeprüfungen (Eichungen) betrauen. Zieht man ferner in Betracht, daß die Monteur bei Wagenreparaturen auf den Jochen sehr oft unter den ungünstigsten Witterungsverhältnissen, sowie sonstigen wichtigen Umständen (Schmutz, Kohlenstaub und Staub unter der Ladung) arbeiten müssen, die Qualität der Arbeit jedoch wegen des in Frage stehenden teuren Waagegutes nicht leiden darf, so kann man ruhig behaupten, daß die Löhne dieser Arbeiter, weiterhin mit Herrschaft von Wagenmonteur, mit anderen selbständigen Monteur, dem Maschinenfach zum mindesten auf eine Stufe gestellt werden müssen.

gez. Rathmann, Eichmeister.

Auf Grund der eingegangenen Gutachten verlangten nun die Monteur sofortige Bezahlung des Monteurlohnes, wobei besonders betont wurde, daß das Gutachten des Eichmeisters in Essen als nicht objektiv bezeichnet werden könne, da es einseitig die Interessen der Firma wahrnehme und sogar die Arbeiten der Monteur noch lächerlich macht, indem man die Arbeiten an kleinen Haushaltwaagen, die in manchen Gegenden in Massen hergestellt werden, auf gleiche Stufe stellt. Die Firma gab dem Drängen der Monteur jedoch nicht nach und deswegen weigeren sich die Monteur, die Waagen auch noch weiterhin eichfähig zu machen. Hierdurch kam die Sache weiter ins Rollen. Der erste Monteur, der sich weigerte, die Waagen eichfähig zu machen, wurde von der Firma entlassen, jedoch gelang es, durch Verhandeln die Wiedereinstellung des Monteur zu erreichen.

Die übrigen Monteur erklärten, ebenfalls keine Waagen mehr eichfähig machen zu wollen, bis die Frage zur Zufriedenheit der Monteur geregelt sei. Nummehr erklärte sich auch der Arbeitgeberverband bereit, in einer Sitzung des tariflichen Einigungsausschusses die Angelegenheit aus der Welt zu schaffen. Der tarifliche Einigungsausschuss entschied in einer Sitzung am 19. Mai, daß Wagenbauerschlosser dann als selbständige Monteur anzusehen seien, wenn sie

1. selbständige Waagen aufstellen oder Waagen an Ort und Stelle umbauen und eichfähig machen;
2. in der Regel außerhalb der Werkstatt selbständig jede vorkommende Reparatur ohne Aufsicht ausführen, daß die betreffende Waage wieder eichfähig ist.

Auf Grund dieser Entscheidung müssen sämtliche Monteur der Firma Heine den Monteurlohn erhalten. Die Kollegen werden aus diesem Vorfall die Lehre ziehen, daß nur durch einheitliches Zusammengehen und durch gemeinschaftlichen Zusammenschluß etwas erreicht werden kann. Wenn sich die Angelegenheit auch längere Zeit hinzog, so ist sie dennoch zu Gunsten der Kollegen entschieden worden, was durch ein überreiches Gelingen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht der Fall gewesen wäre. Die Kollegen müssen nun dafür sorgen, daß alle dem Christlichen Metallarbeiterverband noch fehlenden Kollegen der Branche diesem zugeführt werden, damit das einmal Erreichte festgehalten und auch noch weiter ausgebaut werden kann.

Werkzeugschleifer
Tüchtiger, selbständig arbeitender
für Drahtstiftfabrikation per sofort für dauernde und lohnende Beschäftigung gesucht. Angeb. an Ottensener Drahtindustrie G. m. b. H. Altona-Offensen.

Handformer und Maschinenformer
zum baldigen Eintritt gesucht.
Fittingsfabrik
Ferdinand Boniver, Metallmann

Tüchtiger Feilenschleifer
gesucht
Sachsenwerk Niedersiedlitz

Wertmeister finden in allen Fragen
Beratung im
Taschenbuch für Wertmeister, Gasmeister, Maschinenbauer, Metall-, Monteur, Metalltechnik, Installateur und Gewerkschüler. Von Ing. G. B. Schäfer, 10. Auflage mit Anhang: Der Gebrauch des Rechenchieber. Preis 21. Mk. Preisliste Nr. 137 kostenfrei.
Oskar Leiner, Buchhandlung für Technik.
Leipzig, Königstr. 26 b.

Neueste technische Bücher
findet man in dem Katalog Nr. 127, der kostenlos und portofrei geliefert wird. Er enthält u. a.: „Schule des Elektromonteurs“, von Ing. S. Herzog, Mark 21.—, „Schule des Maschinenmonteurs“, v. Ing. S. Herzog, M. 21.—, „Hausinstallationen“, von Ing. M. Lehmann, Mark 21.—, „Leitfaden und Elektrizitätsbetrieb“, von Ing. Th. E. Meyer, Mark 12.— usw.
Oskar Leiner, Buchh. f. Technik, Leipzig, Königstr. 26/B

In keinem Haushalt sollte eine schwarze Kuckuckuhr fehlen!
Ich liefere solche in Friedensqualität. Höhe 30 cm, prachtvoll geschmückt, soll und dauerhaft gearbeitet, mit la. Meisingwerk halbfabrikat einm. und ständlich die volle Stundenzahl „Kuckuck“ rufend für nur M. 400.— das Stück, Versand per Nachnahme. Porto und Verpackung werden nicht berechnet. Zahlreiche freiwillige Dankschreiben. Stellen Sie sofort, bevor der Vorrat verknüpft ist.
Erich Lutz, Leipzig-R. 3, Z. 1117.

Soeben erschienen:
Technisches Kalkulieren
Leitfaden für die Praxis von Ingenieur S. Herzog
Mit 179 Kalkulationen und 47 Kalkulationstabellen
Preis 66 Mark
Preisliste Nr. 137 kostenlos und portofrei
Oskar Leiner
Buchhandlung für Technik
Leipzig, Königstr. 26 B

Neu erschienen:
Ritter Taschenbuch
für den Dreher und Schlosser des Maschinenbaues. Mit vielen Tabellen und Abbildungen. A. Ritter, Obernigk bei Breslau. Preis geb. 28. M. und Versandkosten.

Für unsere Betriebsräte

Die Auswirkung des Gemeinschaftsgedankens im neudeutschen Arbeitsrecht

F. A. Der äußere Zug der deutschen Arbeitsrechtsentwicklung bewegt sich im Sinne des Gemeinschaftsgedankens und der Gemeinwirtschaft.

Auf allen Teilgebieten des Arbeitsrechtes wird dieser Gedanke des gemeinsamen Zusammengehens mehr und mehr in den Vordergrund gehoben.

Je deutlicher jedoch nach außen hin dieser neue Geist im Arbeitsrecht betont und erstrebt wird, um so mehr macht sich die Dissonanz zwischen den Zielen und Plänen und der realen Wirklichkeit bemerkbar.

Bei den hohen Erwartungen, die man an die Auswirkung des Gemeinschaftsgedankens in weiten Kreisen stellt, erscheint es zweckmäßig, die Zugkraft und die Wirksamkeit des Gemeinschaftsgedankens etwas näher zu analysieren.

Wir müssen dabei zwei Seiten des Gemeinschaftsgedankens auseinanderhalten, das gemeinsame Zusammengehen der gleichberechtigten Berufsgenossen auf der einen und das beschaffte Zusammengehen auch von Interessengegnern, insbesondere der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit ihrem entgegengesetzten Gedankentrichtungen auf der anderen Seite.

Was das gemeinsame Zusammenhalten und Zusammenarbeiten von gleichberechtigten Berufsgenossen anbelangt, so können wir hier auf eine lange Vorgeschichte zurückgreifen und größere Uebereinstimmung in Theorie und Praxis feststellen.

Der Gedanke des Zusammenflusses von Berufsgenossen zu Schutz- und Trutzhilfen, das Einstehen aller für einen, ist besonders dem deutschen Recht keineswegs neu. Wir begegnen ihm sowohl im alten, deutschen Rechte als auch im hochentwickelten Genossenschaftswesen des frühdeutschen Mittelalters.

Erwuchs damals die Zusammenschlußstendenz mehr noch einem unbewußten natürlichen Zusammengehörigkeitsgefühl und Familiengefühle, so ist man in den letzten Jahrzehnten besonders auf Arbeitnehmerseite immer deutlicher dazu übergegangen, mit dem Zusammenschluß größere Realpolitik zu treiben und sich weniger aus idealen Gemeinschaftsgefühlen als aus dem Grunde zusammenzuschließen, weil man durch das Zusammenfassen von Kräften ein stärkeres Gegengewicht gegen die Wirtschaftsgegner, insbesondere gegen die Arbeitgeber schaffen wollte.

Man ließ sich von der Einsicht leiten, daß die Gefahr der Ueberwältigung eines einzelnen Arbeitnehmers als des wirtschaftlich schwächeren Teiles gegenüber einem mit stärkeren Mitteln versehenen Arbeitgeber weniger groß ist, wenn der Einzelne seinem Arbeitgeber nicht als alleiniges Individuum, sondern als Glied der fest zu ihm stehenden, mit ihm solidarischen Gemeinschaft seiner Mitarbeiter, gegenübertritt.

Man ging davon aus, daß ein Arbeitgeber, wenn er dem einzelnen Arbeitnehmer gegenüber auch noch so stark sein mag, sich hüten muß, dem Arbeitnehmer Unrecht zu tun oder ihn seine Vormacht fühlen zu lassen, wenn er weiß, daß eine festorganisierte, vielköpfige Arbeitnehmermehrheit ihm als Gevater und Rächer entgegengetreten wird, die instand ist, durch Streik und Boykottierung seinen Betrieb stillzulegen.

Dementsprechend trat schon im deutschen Arbeitsrecht der Vorzugszeit gegenüber dem Fortschreitenden

Siege des sozialen Gemeinschaftsgedankens

der einzelne Arbeitsvertrag immer mehr in den Hintergrund und wurde verdrängt durch Gesetzes- und Tarifnormen.

Auf der einen Seite betrachtete sich der Staat mehr und mehr als ausschließlichen Arbeitgeber der Gemeinschaft der Arbeitnehmer und räumte als solcher der Arbeitnehmerseite immer größere Rechte ein, indem er die Privatunternehmer zu immer größeren, außerordentlichen Leistungen an ihre Arbeitnehmer im Sinne der Arbeiterschutzbestimmungen verpflichtete.

Auf der anderen Seite trat an die Stelle des Einzelarbeiters bei Festlegung der Vertragsbedingungen die Arbeitergemeinschaft, deren untrennbares Glied der Einzelarbeitnehmer wurde.

Die Gemeinschaft schloß für das Einzelindividuum die Arbeitsverträge ab, legte jedenfalls die Richtlinien für die Vertragsbedingungen fest und sorgte an seiner Stelle für die Verwirklichung der aus der Einzelarbeit sich ergebenden Rechte.

Eine Hemmung erfuhr die weitere Ausgestaltung und Auswirkung dieses Gemeinschaftsgedankens einseitiger Richtung vor dem Kriege durch die

Koalitionsgeheubung,

die stets ein Stein des Anstoßes für die einzelnen Gewerkschaften war. Zwar hatte schon der § 152 der Gewerbeordnung alle Verbote und Strafbestimmungen gegen oemerdliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung ähnlicher Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit, aufgehoben. Aber damals erdickte das Gesetz und die Regierung in einem zu weitgehenden Zusammenfluß von Arbeitnehmern eine Gefahr für Staat und Wirtschaftsleben und suchte deshalb das mehr oder weniger abgegrenzte Koalitionsrecht vor einer gefährlichen Ausweitung zu behüten. Es geschah dies durch die §§ 152 Abs. 2 und 153 der Gewerbeordnung, die bekanntlich lauten: „Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.“

Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohung, durch Ehrverletzung oder durch Verurteilung bedrückt oder zu bestimmten Leistungen, an solchen Verabredungen teilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafrechte nicht höhere Strafe eintritt.“

und von denen der § 153 über das Ausnahmestrafrecht erst am 22. 5. 18 gegenüber den Anstürmen der Arbeitnehmerorganisationen fallen mußte.

Es entsprach dem Zuge der bisherigen Entwicklung und der Geisteshaltung der Arbeitnehmer und ihrer Vereinigungen, daß sofort bei Beginn der Revolution die letzten Hemmnisse des Gemeinschaftsgedankens und der Koalition fallen mußten und daß es im Auftrage des Rates der Volksbeauftragten vom 12. 11. 18 ausdrücklich hieß:

„Das Vereins- und Versammlungsrecht unterliegt keiner Beschränkung, auch nicht für Beamte und Staatsarbeiter.“

Verfassungsrechtlich wiederholt wurde diese Forderung in Artikel 159 der Reichsverfassung mit den bekannten Sätzen:

„Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Uebreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.“

Die Regierung und das Gesetz haben diese Forderung der Unantastbarkeit des Koalitionsrechtes nicht nur gehalten, sondern darüber hinausgehend haben sie mehr und mehr die Koalitionen dadurch gefördert, daß sie den wirtschaftlichen Vereinigungen immer weitergehende Beistände und Mitwirkungsleistungen bei der Gesetzgebung und Wirtschaftsreform verliehen.

Rundschau

Ausscheiden und Behinderung von Betriebsauschusmitgliedern. §§ 27, 38 BRG. § 33 Wahlordnung.

Die die Wahl des Betriebsauschusses betreffende Vorchrift des § 33 der Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz belagt im vorletzten Absatz, daß die Verteilung der Gewählten auf die Wahlschlüsseln nach den §§ 13, 14 der Wahlordnung stattfindet. Der von den Ersatzmitgliedern handelnde § 15 der Wahlordnung wird dagegen in § 33 der Wahlordnung nicht mit angeführt. Mit Rücksicht hierauf ist die Auslegung nicht von der Hand zu weisen, daß der Gesetzgeber die Wahl von Ersatzmitgliedern zum Betriebsauschus überhaupt hat vermeiden wollen. Hieraus resultiert sich die folgende Entscheidung, die naturgemäß verschieden ist je nach dem es sich um das nur vorübergehende oder das endgültige Ausscheiden eines Betriebsauschusmitgliedes handelt.

Im Falle des endgültigen Ausscheidens nur eines Mitgliedes ist der gesamte Betriebsauschus neu zu wählen. Wenn ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung behindert ist, so kann kein Ersatzmann für ihn eintreten, sondern es können dann nur die verbleibenden Mitglieder Beschlüsse fassen. (Entsch. des Rates der Stadt Leipzig, Gewerbeamt, vom 11. 11. 21, Gem.-A. I.)

Die Wahl des Betriebsrats ist abgelehnt, wenn der Bekanntgabe der Wahlergebnisse (§ 18 Wahlordnung zum BRG.) Ueber eine etwaige Anfechtung der Wahl entscheidet nicht der Wahlvorstand, sondern in §§ 93, 94, 103 BRG. angegebene Stelle.

Die Tätigkeit des Wahlvorstands hat sich mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses erschöpft, jedoch mit der in § 29 Abs. 1 BRG. bezeichneten Ausnahme. Um nämlich den Betriebsrat überhaupt lebensfähig zu machen und seine Geschäftsführung in Gang zu bringen, mußte bestimmt werden, daß der Wahlvorstand die Mitglieder des Betriebsrats spätestens 1 Woche nach ihrer Wahl, d. h. nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses, zur Vornahme der in §§ 26 und 27 BRG. vorgeschriebenen Wahlen innerhalb des Betriebsrates zusammenberuft. Dieser Zusammentritt ist, wie auch aus dem Wortlaut des zweiten Satzes des Absatzes 1 des § 29 BRG. entnommen werden muß, als erste Sitzung des Betriebsrats anzusehen und bildet bereits ein Stück der Geschäftsführung des Betriebsrats. Für diese erste Sitzung gelten daher auch die Bestimmungen der §§ 30, 35 und 36 BRG., d. h. schon diese erste Sitzung hat gemäß § 30 BRG. nach Möglichkeit außer 1179, unveröffentlicht.)

Die Geschäftsführung des neugewählten Betriebsrates beginnt mit dem erstmaligen vom Wahlvorstand anberaumten Zusammentritt. § 29 BRG.

halb der Arbeitszeit stattzufinden. Der Satz des § 24 BRG. steht nur dem Wahlvorstand, nicht aber dem gewählten Betriebsrat zu. (Entsch. des SchW. Am vom 2. 8. 21, abgedruckt in „Der Schlichtungswesen“ 3. Jg. Nr. 12 S. 255.)

Kann der Arbeitgeber nach Stilllegung seines Betriebes Herausgabe der Betriebsvertragsakten seitens der Betriebsvertretung verlangen? § 38 BRG.

Das Recht an den Akten steht, soweit nicht nach bürgerlichem Recht Ansprüche der Abender von Briefen, Eingaben und dergleichen bestehen, ausschließlich der Arbeitnehmerseite des Betriebes, vertreten durch die Betriebsvertretung, zu. Endet durch Stilllegung des Betriebs die bisher zu einer sozialrechtlichen Gemeinschaft zusammengefaßte Arbeitnehmerseite als solche und mit ihr die Betriebsvertretung, so ist diese kraft ihrer Vertreterstellung zur Verfügung über die Akten in gleicher Weise berechtigt, wie beispielsweise der Vorstand eines aufgelösten Vereins. Zur Entscheidung im Einzelfall sind die in §§ 93, 94, 103 BRG. genannten Stellen zuständig. (Beschl. RM. v. 5. 8. 21 IV A 8842, abgedruckt im RMBl. 1. Jahrg. S. 871.)

Streitigkeiten über die dem Betriebsratsmitglied zustehende freie Zeit. § 35 BRG.

In Fällen, in denen Arbeitgeber und Betriebsvertretung sich darüber nicht einig sind, ob eine bestimmte Tätigkeit des Betriebsrats zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben notwendig ist und ob daher der Betriebsrat keiner besonderen Genehmigung bedarf, wenn er um dieser Tätigkeit willen die Arbeitsstelle verläßt, handelt die Betriebsvertretung auf eigene Verantwortung, wenn trotz Widerspruchs des Arbeitgebers nach vorhergehender Meldung sich von der Arbeitsstelle entfernt. Es kann also dann nur entweder im Absehungsverfahren (§§ 98, 41 BRG.) vom Schlichtungsausschuss oder gelegentlich einer Entlassungsstreitigkeit (§§ 96 ff. BRG.) vom Gericht oder vom Schlichtungsausschuss oder im Falle eines Strafantrages der Betriebsvertretung (§§ 95, 99) von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht nachträglich entschieden werden, ob der Betriebsrat in Erfüllung einer ihm nach dem Gesetz obliegenden Aufgabe gehandelt hat oder nicht. (Beschl. des RM. v. 27. 5. 21 IV (VI) A 2489, abgedruckt im RMBl. 1. Jg. S. 945/955.)

Form der Bekanntmachungen des Betriebsrats und des Arbeitgebers. § 36 BRG.

Gesetliche Vorschriften über die Form, in der Bekanntmachungen innerhalb eines Betriebes zu veröffentlichen sind, bestehen nur bezüglich der Arbeitsordnung. Sie muß nach § 134a Abs. 2 der Gewerbeordnung von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet werden. Nach § 104 Ziffer IV BRG. gilt als dertentige, der die Arbeitsordnung erläßt, der Arbeitgeber zusammen mit dem Betriebsrat; als Unterschrift des Betriebsrats gilt diejenige des Vorsitzenden. Sonstige gesetzliche Bestimmungen fehlen, und es ist daher anzunehmen, daß weder Bekanntmachungen des Arbeitgebers der Mitzeichnung durch den Betriebsrat, noch solche des Betriebsrats der Mitzeichnung durch den Arbeitgeber bedürftig sind. (Beschl. des RM. v. 29. 7. 21 IV A 3916, abgedruckt im RMBl. 1. Jahrg. S. 958.)

Aus dem Reich der Technik

Antike Technik

Von Dr. Paul Martell

Die technischen Anforderungen der Antike an das Leben, an dem unjeren gemessen, waren naturgemäß bescheidene. Es gab keine Eisenbahn, kein Dampfboot, Flugzeug, keinen Fernsprecher und was uns die Region der neuzeitlichen technischen Erfindungen sonst noch bieten mag. Trotz allem besaß das Altertum eine Technik, die entsprechend dem Bildungsgrad und Wissen jener fernsten Zeit ihre Aufgabe ziemlich befriedigend erfüllte. Das antike Gewerbe konnte nicht nur die Form des Handwerks, sondern auch die Wirtschaftsweise der Fabrik.

besonders in der Textilindustrie. Aber gerade hier zeigt sich ein gewaltiger Unterschied gegen unsere Zeit, denn die Arbeitsstätten des antiken Gewerbes waren fast immer Sklaven, die für ein Nichts im Frontdienst des Gewerbetreibenden standen. Diese Lasten war für die antike Technik verhängnisvoll, denn sie hinderte den technischen Fortschritt. Wo die Arbeitskraft des Sklaven fast für ein Nichts zur Verfügung stand, bot sich kein Anlaß, die fast kostenlose menschliche Arbeitskraft durch fortschrittliche Maschinen zu ersetzen. Im graden Gegensatz zu unserer Zeit, wo die Technik von der Tendenz beherrscht wird, die teure menschliche Arbeitskraft nach Möglichkeit durch billiger arbeitende Maschinen zu ersetzen.

Schon der Hausbau der Alten machte eine gewisse Technik zur Bedingung, sowohl die Griechen wie die Römer bezogen technisch vorzüglich durchdachte Türschlösser und Türschlüssel, die ein gutes technisches Verständnis verlangten. Es sind im vorerwähnten Pompeji Schlösser und Schlüssel gefunden worden, die eine recht verwickelte Bauart aufweisen. So ist ein pompejanischer Schlüssel bekannt, dessen Bart nicht weniger als achtzehn Zähne besitzt. Durch den achtzehnjährigen Zeitraum hindurch hat sich nur wenige Werke aus uns gekommen, die uns über einige Techniken der Antike Aufschluß geben. Unter den wenigen uns bekannt gewordenen antiken Techniken nimmt Herons von Alexandria eine erste Stelle ein. Fragen auch die Erfindungen Herons, die wahrscheinlich im zweiten Jahrhundert nach Christi lebte, nur einen bescheidenen Charakter. So ist er uns doch dadurch besonders schätzbar geworden, daß er uns wertvolle Aufschlüsse über die damals antike Technik und Werkstatt hinterlassen hat. In der Haupt werden wir an diesen antiken Techniken durch den sogenannten Heronsball erinnert, in dem Wasser durch komprimierte Luft zum Aufsteigen gebracht wird. Dieses Prinzip finden wir allerdings in der von Kleptios erfindenen Feuerwerks bereits zu. Ausdruck gebracht. Die Kunst

hat den gleichen technischen Gedanken dann im Siphon und der Parfümpflege benutzt. Uebrigens leitet wir den Gedanken Herons in manchen alten, zum Teil heute noch berühmten „Wasserkünsten“ des 17. Jahrhunderts in die Tat umgesetzt, es sei nur auf die großen Wasserkünste des bei Salzburg gelegenen Schlosses Hellbrunn verwiesen, die 1618 von dem Erzbischof Marcus Sitticus erbaut wurden.

Geschichtlich bedeutungsvoll erscheint uns aber Herons Dampfzettel.

die mit gewissen Einschränkungen immerhin als ein geistiger Ahne unserer heutigen Dampfmaschine angesehen werden kann. Herons Dampfzettel bestand aus einem Wasserfessel, über welchen eine Kugel gelagert wurde. Das eine Lager wurde durch eine Wasserrohre gebildet, die in das innere der Kugel einmündete. Nachdem der Wasserfessel erhitzt worden war, stieg der Wasserdampf in die Rohre und wurde von dieser in die Kugel geleitet. Die Kugel behielt zwei sich gegenüberliegende hakenförmig gekrümmte Ausflusshöhren, welche den einströmenden Dampf wieder ins Freie geleiteten. Der Dampfstrom legte die leichtbewegliche Kugel in schnelle Bewegung. Zur Zeit Herons war diese Dampfzettel nichts anderes als ein feststehendes physikalisches Experiment, das zunächst für das praktische Leben ohne Nutzen blieb. Selbstverständlich ist der technische Weg von Herons Dampfzettel bis zu Watts Dampfmaschine noch ein sehr weiter, aber soviel sieht man doch, daß die Alten immerhin den Charakter des Dampfes als eine Kraft erkannt hatten. In der Renaissance hat dann der Gedanke Herons eine neue Beachtung erfahren. Der seit 1616 als Architekt der Santa Casa in Loreto angestellte Giovanni Branca gab 1629 eine Erfindung bekannt, die eine mechanisch angetriebene Dampfmaschine zum Gegenstand hatte. Branca leitete den ausströmenden Dampf auf ein Schaufelrad, der mittelst mehrfacher Uebertragung ein kleines Stämpfer in Bewegung setzte. In dieser Erfindung war der Grundgedanke des Turbinenrades enthalten, das in unserer Zeit technisch zu so hoher Bedeutung gelangte.

Herons hat uns auch eine Schrift Ueber die Kunst der Verfertigung von Automaten hinterlassen, die sich mit der Beschreibung von mechanischen Spielereien befaßt. Unter anderem handelt es sich hier um ein als Spielzeug automatisch betriebenes Theater, auf dem beispielsweise ein Bockstiefel vorgeführt wurde. Auf diesem antiken automatischen Theater wurden alle Figuren durch Räderwerke und Seile in Bewegung gesetzt.

Unter den von Heron beschriebenen Automaten fesselt besonders ein antiker, im heidnischen Aeternum angewandter Wasserorgan, der für sich den Ruhm in Anspruch nehmen kann, das hippokratische Vorbild für unsere neuzeitlichen Schokoladen-, Bonbon- oder Zuckerein-Automaten zu sein. Dieser antike Weihwasserautomat hatte die Aufgabe, in den Tempeln den Besuchern gegen ein Gebühre Weihwasser zu spenden. Auf einem Opfertisch stand ein ver-

beiter Wasserbehälter, der auf der oberen Platte einen Gefäßlich besaß. Am Boden des Wasserbehälters befand sich eine Büchse, die mit einem nach außen führenden Leitungsröhr in Verbindung stand. Ueber dem Wasserbehälter erhob sich ein festlich bestellter Wagenkasten, auf welchem eine kleine Stange pendelt, die auf der einen Seite einen Schenkel besitzt, der in das Wasserloch der Büchse eingreift. Wird der Schenkel durch das einfallende Geldstück beschwert, so senkt er sich und zieht den Schenkel aus der Büchse; hierdurch vermag das Wasser abzufließen, da der Gebäuflangsteller ständig gehalten ist, rollt das Geldstück ab, so daß sich der schwere Schenkel wieder senkt und damit die Wasserbüchse verschließt. Heron schreibt diese Erfindung alexandrinischen Mechanikern zu, die vermutlich von ägyptischen Priestern diese Aufgabe gestellt erhielten. Der berühmte Altphilologe der Berliner Universität Professor Dr. H. Diels, der sich um die Kenntnis der antiken Technik sehr verdient gemacht hat, gibt in seinen Schriften eine sehr anschauliche Abbildung dieses antiken Wasserautomaten.

Auch der Tazometer war bekannt. Heron nennt den Wegmesser Hydrometer. Es würde zu weit führen, dieses Hydrometer in allen seinen Teilen hier zu beschreiben; es genügt zu bemerken, daß das antike Hydrometer im Grundprinzip durchaus dem modernen Tazometer entspricht. Der römische Architekt Vitruv hat unter Anlehnung an das Hydrometer Herons eine abweichende Bauart beschrieben, nach welcher bei Umlauf einer Wegeteile eine kleine Kugel durch das Loch eines Zahnrades in einen Kasten fiel. Die Zahl der im Kasten befindlichen Kugeln zeigte die zurückgelegte Wegestrecke in Meilen an. Vitruv macht auch die Mitteilung, daß das Hydrometer auch bei der Schiffahrt zur Anwendung finden kann. Das Schiff erhielt an der Seite ein Schaufelrad von bestimmter Größe, das sich bei der Fahrt des Schiffes in Bewegung setzte und nach der Zahl der Umdrehungen die zurückgelegte Wegestrecke anzeigte.

Neben den Schriften Herons haben die des Philon von Byzanz, der etwa 260-280 vor Christi lebte, für die Kenntnis der antiken Technik größere Bedeutung. Philon, vermutlich ein Zeitgenosse des Archimedes, hat uns ein Werk über Mechanik hinterlassen, das über den Stand der damaligen Technik Aufschluß gibt. Das Werk befaßt sich mit der Beschreibung verschiedener Wasserheber, schildert ein Gefäß mit gleichmäßigem Flüssigkeitsstand für einen Wasserautomaten in der Form einer Uhr, sowie einen Vesprenger für Rohrwasser. Philon beschreibt auch ein Winkelrädergetriebe, das also der Antike hiernach auch bekannt war. Auch das sogenannte Cardanische Universalgelenk besaßte um 260 vor Christi keine technische Neubeit mehr. Philon schildert ferner ein Verdrängungsgefäß, das sich selbst anhebt; erwähnt einen Leuchturm, der durch Dampf freiten können löst, welche die Schiffe vor drohenden Gefahren warnen. Recht beachtenswert sind auch die verfertigten von Philon gegebenen Darstellungen von Wasserkränern, die als Schöpfräder dienen.